



**Landesverwaltungsgericht  
Steiermark**  
8010 Graz, Salzamtsgasse 3  
DVR 0752916 - UID ATU37001007

**Gerichtsabteilung 21**

**Tel.:** 0316 8029-7240  
**Fax:** 0316 8029-7215  
**E-Mail:** lvwg@lvwg-stmk.gv.at

**Amtsstunden und Parteienverkehr:**  
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

GZ: LVwG 41.21-2420/2014-56

Ggst.: SCHWEIGHOFER Gerda  
Beschwerde gegen den Bescheid des  
Landeshauptmannes von Steiermark vom 17.10.2013

Graz, 16. Mai 2014

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Dr. Drexel über die Beschwerde der Frau Gerda SCHWEIGHOFER, vertreten durch Herrn Alois KEMMER, geb. 21.06.1941, beide vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang POLESCHINSKI, Raimund-Obendrauf-Straße 9, 8230 Hartberg, gegen den Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8, Wissenschaft und Gesundheit vom 17.10.2013, GZ.: ABT08GP-04.0-220/2013-81

### zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 iVm § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGVG) iVm § 3 Abs 1 iVm § 3 Abs 7 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGbk-ÜG) wird die Beschwerde als unbegründet

### abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat die in einem gesonderten Bescheid festzulegenden Kosten des Sachverständigen Dr. Holzner zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Betrieb von Frau Gerda SCHWEIGHOFER in 8211 Großpesendorf, Schirnitz 12, gemäß Artikel 30 Abs 1 der Verordnung EG Nr. 834/2007 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28.06.2007 iVm § 10 Abs 4 des Lebensmittelgesetzes, wegen des Einsatzes eines nicht erlaubten Düngemittels die Vermarktung von Erzeugnissen der Feldstücke1 (Parzelle 1032, 1026/3, 1040, KG 68143 2,76 Hektar), Feldstück 10 (Parzelle 1032, 1040, KG 68143, 1,76 Hektar) und Feldstück 11 (Parzelle 884, 889 und 935, KG 68143, 2,78 Hektar) mit einem Bezug auf die ökologische, biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung untersagt.

Die biologische Vermarktung von Erzeugnissen der betroffenen Feldstücke wurde erst für die Ernte 2014 wieder als zulässig erklärt.

Gemäß § 64 Abs 2 AVG wurde die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat in seiner Begründung ausgeführt, dass die Austria Bio Garantie am 29.07.2013 die Lebensmittelebehörde davon in Kenntnis gesetzt habe, dass der genannte Betrieb durch den Einsatz eines nicht erlaubten Düngemittels gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verstoßen habe. Die Kontrollstelle betrachtete den Einsatz eines verbotenen Düngemittels als schwerwiegenden Verstoß im Sinne der Bestimmung des Artikel 30 Abs 1 der Verordnung und regte ihrerseits entsprechende Maßnahmen an.

Die festgelegte Untersagungsfrist bis zur Ernte 2014 sei gewählt worden, da davon ausgegangen werden konnte, dass die Ausbringung von Kalziumoxyd als nicht erlaubtes Düngemittel keinen Verstoß mit Langzeitwirkung darstelle und dieses zeitliche Ausmaß der Untersagung ausreiche, um in weiterer Folge eine ordnungsgemäße biologische Produktion durch den Betrieb zu gewährleisten.

Herr Alois KEMMER hat in Vertretung für Frau Schweighofer rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid eingebracht und dabei die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt sowie die Aufhebung der befristeten Untersagung gemäß Artikel 30 Abs 1 EG-Verordnung Nr. 834/2007 ausdrücklich begehrt.

Herr KEMMER führte dazu aus, dass der ergangene Bescheid nicht begründet sei und es an juristisch relevanten Verweisen auf konkrete Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen fehle, stattdessen werde nach Betrachtung und Anregung der privaten Kontrollstelle nach einer fachlichen Äußerung der Lebensmittelaufsicht und auf den bloßen Verdacht hin einfach der Einsatz eines verbotenen Düngemittels behauptet. Die von der nunmehrigen Beschwerdeführerin vorgebrachten Gegenargumente und Gegenbeweise seien unberücksichtigt geblieben. In diesem Zusammenhang wird im Rechtsmittel auch auf den Schriftverkehr, der der belangten Behörde zugegangen sei, verwiesen. Die verhängten Sanktionen würden jeder stichhaltigen Grundlage entbehren und dem Grundsatz des Artikel 30 Abs 1 EG-VO Nr. 834/2007 widersprechen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei laut § 64 Abs 2 AVG nur in Fällen von Gefahr in Verzug vorgesehen.

In der Sache selbst wurde im Rechtsmittel ausgeführt, dass Kalzium-Hydroxid (= Kalkwasser) zu den „anderen Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden“ gehöre und als Kalzium-Hydroxid ausdrücklich im Anhang II im Punkt 7.) genannt und unter a.) ausdrücklich zugelassen seien. Die Beschwerdeführerin führte aus, dass sie eine pestizidfreie Landwirtschaft betreibe und nur möglichst naturnahe und altbewährte Stoffe und Methoden einsetze. Der für ihren Obstbau wichtigste Stoff sei Kalzium-Hydroxid und damit wolle sie den stark zunehmenden Kalkmangel entgegenwirken und gleichzeitig auch gefährliche Pilzkrankheiten wie Baumkrebs und Feuerbrand bekämpfen. Sie halte den Einsatz des Kalkwassers aus diversen Gründen für vollkommen legitim. Unter anderem wurden in dem vorgebrachten Rechtsmittel auch die Anträge auf Anberaumung einer Beschwerdeverhandlung sowie Einholung eines Rechtsgutachtens zur Klärung von diversen aufgezählten Rechtsfragen beantragt:

- „1. *Anberaumung einer Berufungsverhandlung*
2. *Einholung eines Rechtsgutachtens zur Klärung folgender Rechtsfragen:*
  - a. *Aufgrund welchem Gesetzes oder welcher Bestimmung oder rechtsverbindlichen Verordnung ist es einem Biobauern verboten, dass er am eigenen Bauernhof Kalkwasser (Kalziumhydroxid) durch Löschen von Branntkalk (CAO) herstellt und daraus in weiterer Folge den ausdrücklich erlaubten- und durch absolut natürliche Vorgänge von selbst entstehenden Stoff Calziumkarbonat (CACO3) zur Düngung seiner Pflanzen einsetzt)*
  - b. *Aufgrund welcher „EU-BIO-Verordnung“ ist „Mischkalk und Branntkalk“ generell verboten – wie dies vom Verein InfoXgen auf Seite 95 des Betriebsmittelkataloges für die Biologische Landwirtschaft*

unter „Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung/Verwendungsvorschriften“ vermerkt wurde?

- c. Aufgrund welchem Gesetzes oder welcher Bestimmung oder rechtsverbindlichen Verordnung ist der Einsatz von Kalkwasser (Kalziumhydroxid) ( $\text{CA}(\text{OH})_2$ ) in der Bio-Landwirtschaft verboten?
  - d. Kann ein auch in freier Natur vorkommender Stoff als „Mittel“ (z.B. „Düngemittel“ oder als „Pflanzenschutzmittel“) bezeichnet werden?
3. Beziehung von Sachverständigen zur Erstellung Chemischer Gutachten und zur Prüfung folgender Fachfragen:
- a. Ist **Branntkalk-Granulat** (CAO) ein „Düngemittel? Oder ein Pflanzenschutzmittel? Oder ein auch in freier Natur vorkommender Mineralstoff?
  - b. Ist **Kalkwasser** (Kalziumhydroxid) ( $\text{CA}(\text{OH})_2$ ) ein „Düngemittel? Oder ein Pflanzenschutzmittel? Oder ein auch in freier Natur vorkommender Stoff?
  - c. Kann man **gelöschten Branntkalk** (= Kalkwasser  $\text{CA}(\text{OH})_2$ ) als „Branntkalk“ bezeichnen oder in seiner Wirkung mit Branntkalk gleichsetzen?
  - d. Kann das systematische Besprühen von Obstbäumen mit Kalkwasser (Kalziumhydroxid =  $\text{CA}(\text{OH})_2$ ) als traditionelle Pflanzenschutzmaßnahme und gleichzeitig auch als Blattdüngung zur Verminderung von Kalkmangel- und damit als „geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Systeme unter Nutzung systematischer Ressourcen ...“ (laut Artikel 4 Buchstabe a) (EG) Nr 834/2007) angesehen werden)
  - e. Gehört **Branntkalk-Granulat** (CAO) zu den „natürlichen- oder naturgemäß gewonnenen Stoffen“ lt. Artikel 4, b), ii) (EG) Nr 834/2007?
  - f. Gehört **Kalkwasser** (Kalziumhydroxid =  $\text{CA}(\text{OH})_2$ ) zu den „natürlichen- oder naturgemäß gewonnenen Stoffen“ lt. Artikel 4, b), ii) (EG) Nr 834/2007?
  - g. Könnte **Branntkalk-Granulat** prinzipiell als „schwer lösliches mineralisches Düngemittel“ lt. Artikel 4, b), iii) (EG) Nr 834/2007 bezeichnet werden?
  - h. Könnten durch das Ausstreuen von Branntkalk-Granulat (maximal 600 kg pro Hektar) biologisch relevante Schädigungen des Bodenlebens entstehen?“

Als Beweisantrag wurde die Einvernahme der Zeugen: Hans-Peter SCHWEIGHOFER, Andreas SCHWEIGHOFER, Anna THOMANN gefordert. Die Nominierung und schriftliche Nachreichung von weiteren Zeugen und von privaten Gutachtern behielt sich die Beschwerdeführerin vor, ebenso die Erstellung und Einreichung von Privatgutachten.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erwogen:

Der gegenständliche Verfahrensakt wurde am 23.01.2014 vom Bundesministerium für Gesundheit an das Landesverwaltungsgericht Steiermark übermittelt und am 24.02.2014 der Gerichtsabteilung 21 zugeteilt.

Gemäß Art. 151 Abs 51 Z 8 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle BGBl. I Nr. 51/2012 geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei den im Instanzenzug übergeordneten Behörden anhängigen Verfahren mit 01.01.2014 auf die Verwaltungsgerichte über. Die Berufung wurde vor dem 31.12.2013 fristgerecht eingebracht und ist daher vom Landesverwaltungsgericht als Beschwerde weiterzuführen.

Von folgenden Feststellungen und Erwägungen ist nach Durchführung zweier mündlicher Verhandlungen vom 31.03.2014 sowie vom 25.04.2014 nach Erstellung eines Sachverständigengutachtens und Vernehmung der Zeugen Hans-Peter SCHWEIGHOFER, Dipl. Ing. Christa DRAWETZ, Josef RUPP, Ulrike BEN CHROUD-KANITSCH sowie Anton Wiener auszugehen:

Mit Bescheid vom 06.07.2000 (GZ.: 12-77Au1/7-2000) hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, seinerzeit die Rechtsabteilung 12, Krankenanstalten und Gesundheitswesen, die Austria Bio Garantie, Gesellschaft zur Kontrolle der Echtheit biologischer Produkte GmbH als private Kontrollstelle für biologischen Landbau zugelassen. Auch wurde mit diesem Bescheid ausgesprochen, dass die Aufnahme in das vom Landeshauptmann für Steiermark geführte Verzeichnis der privaten Kontrollstellen für biologischen Landbau erfolgte (Nr. ARTE-N01-BIO).

Am 02.01.2006 hat Frau Gerda SCHWEIGHOFER einen Kontrollvertrag mit der Austria Bio Garantie unterfertigt, in dem sich Frau SCHWEIGHOFER unter anderem verpflichtet hat, die Bestimmungen – im speziellen die Anforderungen des Anhanges 4 der Verordnung EWG 2092/91 "ökologischer Landbau" während der Gültigkeitsdauer des Vertrages immer einzuhalten, die erforderlichen Kontrollen zuzulassen und an den Kontrollen mitzuwirken. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Führung von Aufzeichnungen und Dokumentationen in der von der ABG (Austria Bio Garantie) vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten.

Mit dieser Vereinbarung hat sich der Auftraggeber, somit die nunmehrige Beschwerdeführerin, verpflichtet, für die mit der Kontrolle und Zertifizierung verbundenen Kosten aufzukommen.

Als Sanktionen und Probenahmen legt dieser Vertrag fest, dass die Austria Bio Garantie berechtigt und verpflichtet sei, dem Auftraggeber bei Verstößen gegen die im Punkt 1.) genannten Bestimmungen, Auflagen zu erteilen und jeweils in Entsprechung der Verordnung 2092/191 ökologischer Landbau, Sanktionen zu verhängen, und zwar in der Form der Abmahnung, verstärkten Aufzeichnungs- und Meldepflicht, kostenpflichtigen Nachkontrollen, Ausschluss der betroffenen Warenpartie von der Vermarktung als Lebensmittel aus biologischer Landwirtschaft und Lösung des Kontrollvertrages.

Am 27.03.2013 wurde vom Landring Weiz, Lagerhaus Pischelsdorf auf telefonische Anfrage hin 5.000 kg Branntkalk, gekörnt in Säcken von jeweils 25 kg an Frau SCHWEIGHOFER Gerda, per Adresse ihres Betriebes geliefert. Der zuständige Sachbearbeiter des Landringes Weiz war Herr WIENER, der bei einem Verkauf von Branntkalkgranulat grundsätzlich davon ausgeht, dass dieses Düngungsmittel zum Ausbringen für den Boden vorgesehen ist. Auch bei dem vorangegangenen Verkaufsgespräch ist Herr WIENER von einer Direktausbringung auf den Boden ausgegangen und hat Informationsunterlagen mitgegeben.

Aus dem Betriebsbuch der Beschwerdeführerin ergibt sich auch, dass von 22.-26.04.(2013) Branntkalk als Dünger verwendet wurde. Unter anderem ist in diesem Betriebsbuch auch festgelegt, dass am 27.06. ebenfalls Calciumdünger ausgebracht wurde und wegen großer Dürre offensichtlich auch am 10.07. bzw. am 12.08. Calciumblattdünger verwendet wurde. Auch Schwefelkalk wurde ausgebracht, und zwar am 01.05., am 22.05., am 29.05. sowie am 08.06. Hinsichtlich des Pflanzenschutzes „Fruchtausdüngung/Blattdüngung“ findet sich für die Zeit von April bis August mehrfach der Eintrag von Schwefelkalk.

Am 16.07.2013 fand auf der Liegenschaft von Frau Gerda SCHWEIGHOFER in Schirnitz im Betrieb eine Kontrolle durch die Austria Biogarantie GmbH statt, wobei diese Kontrolle Herr RUPP alleine vornahm. Bei dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass im Zeitraum von 22.-26.04.2013 auf der gesamten Apfelanlage Branntkalk ausgebracht wurde. Betroffen waren die Feldstücke Nr. 1 (2,76 Hektar, Parzelle Nr. 1032, 1026/3 und 1040 der KG 68143), Feldstück Nr. 10 (1,76 Hektar, Parzelle Nr. 1032 und 1040 der KG 68143) und Feldstück Nr. 11 (2,78 Hektar, Parzelle Nr. 884, 889 und 935 der KG 68143). Dass der gekaufte Branntkalk in gelöschter

Form aufgetragen wurde bzw. dass er sich noch in der Zisterne befindet, wurde dem Kontrollorgan vor Ort nicht mitgeteilt, obwohl bei dieser Kontrolle die Beschwerdeführerin persönlich und ihr Sohn anwesend waren.

Im Betrieb arbeitet Hans-Peter SCHWEIGHOFER, der Sohn der Beschwerdeführerin, seit Abschluss seiner Schulpflicht mit, wobei die Beschwerdeführerin selbst die Betriebsführung erledigt und ihr Sohn sie im Betrieb mit diversen Tätigkeiten unterstützt. Die Beschwerdeführerin ist bei Kontrollen naturgemäß stets nervös, obwohl zuvor schon mehrere Kontrollen stattgefunden haben. Vom Sohn der Beschwerdeführerin wurde deren psychische Verfassung anlässlich der Kontrolle als nicht „schlimm“ beschrieben, da schon längere Zeit vorher der Betrieb nach den Vorschriften des biologischen Anbaus betrieben wurde.

Herr Josef RUPP hat sich anlässlich dieser Betriebsbesichtigung auch die Apfelbäume angeschaut, die für ihn in einem sehr guten Zustand waren und es waren für ihn als Fachmann keine offensichtlichen Krankheiten bei den Bäumen erkennbar. Auch die Produktionsräume wurden dem Kontrollorgan gezeigt, wobei sich auch dort keine Auffälligkeiten ergaben. Die Zisterne, von der nachträglich behauptet wurde, dass der gekaufte Branntkalk in Scheibtruhen mit Wasser vermischt worden sei und in diese hofeigene, ca. 10 m<sup>2</sup> große und 3 m tiefe Zisterne gekippt wurde, wurde während des Kontrollbesuches nicht erwähnt und daher nicht hergezeigt. Bereits während des Kontrollbesuchs wurde der Branntkalk im Aufzeichnungsheft besprochen. Für das Kontrollorgan ergab sich anlässlich der Kontrolle kein Zweifel, dass dieser Branntkalk mit einem Düngestreuer auf den Boden aufgebracht wurde.

Am 22.07.2013 wurde im Namen der Beschwerdeführerin ein Schreiben verfasst, in dem der Austria Biogarantie GmbH mitgeteilt wurde, dass sie „total schockiert“ gewesen sei, als ihr der Biokontrolleur, Herr Josef RUPP ganz spontan mitgeteilt habe, dass die Verwendung von Branntkalk einen schwerwiegenden Verstoß gegen die geltenden Biovorschriften sei und sie deshalb mit den schärfsten Konsequenzen zu rechnen hätte. Es wurde in der „Ichform“ der Beschwerdeführerin angegeben, dass sie Angst um ihre wirtschaftliche Existenz gehabt hätte und nicht mehr klar denken bzw. schon gar nicht vernünftig argumentieren habe können und wollte dies mit dem gegenständlichen Schreiben nachholen.

Sie könne ganz klar und nachvollziehbar darlegen, dass sie nicht gegen die Biorichtlinien verstoßen habe. Dazu wurde in dem gegenständlichen Schreiben ausgeführt, dass es richtig sei, dass sie die 5.000 kg Branntkalk über das Lagerhaus

in Pischelsdorf eingekauft habe, aber ausgebracht habe sie diesen Kalk als Kalkmilch in gelöschter Form. Es wurde dann auch die chemische Formel erläutert und angegeben, dass sie aufgrund eingehender Recherchen und Informationen und nach Beratung mit „potenten Fachleuten“ und aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen, die sie auch von ihren Eltern übernommen habe, zur Überzeugung gelangt sei, dass der Einsatz von Kalk für ihre Obstplantagen unverzichtbar sei. Dies bewiesen auch die immer schlechter werdenden Ernteergebnisse, seit sie nach der Bioumstellung gänzlich auf den Einsatz von natürlichem Kalk verzichtet habe.

Auch die an den Äpfeln in Erscheinung getretenen Mängel seien zum Großteil auf Kalkmangel zurückzuführen, da stimme sie mit den sie beratenden Fachleuten überein.

Als erste Kalkdüngung seit über acht Jahren hätte sie vom 22.-26.04. erstmals wieder all ihre Obstbäume mit Kalk versprüht, so wie dies früher schon über 40 Jahre lang sehr erfolgreich praktiziert worden sei. Sie habe das Kalkwasser selbst aus Branntkalkgranulat hergestellt, weil sie absolut sicher gehen wollte, dass dieses Kalkwasser nichts anderes enthalte, als natürlichen Kalkstein. Sie habe schon einige Wochen vor der ersten Ausbringung das Branntkalkgranulat gelöscht und in ihrer großen unterirdischen Zisterne mit dem dort gespeicherten Regenwasser vermischt, so wie sie dies schon von ihrem Vater gelernt habe. Der so gelagerte Vorrat des Kalkwassers werde im Laufe des Jahres immer mehr mit Regenwasser verdünnt und vielfach nicht nur als Blattdünger gesprüht, sondern fallweise auch als Anmachwasser für weitere Pflanzenschutzspritzungen verwendet. Mit diesen Maßnahmen wollte sie den offensichtlich vorhandenen Kalkmangel laufend über eine schonende und naturnahe Platzdüngung entgegenwirken.

In diesem Schreiben beantragte sie auch die Zurücknahme des Verbotes der Bio-Deklaration von Tafeläpfeln, da sie großen Wert auf Rechtssicherheit lege.

Dazu ist festzustellen, dass das Unterschriftenblatt zur Biokontrolle 2013, das von Herrn RUPP ausgefüllt wurde, belegt, dass die Branntkalkrechnung vom LH Pischelsdorf vorgelegt wurde und Frau SCHWEIGHOFER unterfertigte auch offensichtlich persönlich, dass ihr die Auflage erteilt wurde, dass die Tafeläpfel aufgrund von Branntkalkeinsatz ohne Biohinweis vermarktet werden müssen.

Aufgrund des aufwendig durch die belangte Behörde durchgeführten Verfahrens bedingt, aber auch durch wiederholte schriftliche Eingaben der Beschwerdeführerin bzw. von Herrn KEMMER betreffend dieses Vorwurfes hat am 04.10.2013 neuerlich

eine Kontrolle des Betriebes der Beschwerdeführerin stattgefunden. Bei dieser Kontrolle waren Frau Ulrike BEN CHROUD-KANITSCH, Frau Lukas Brigitte jeweils aus der Lebensmittelaufsicht, die Betriebsführerin Frau SCHWEIGHOFER Gerda, Herr Alois KEMMER, der Vertreter der Beschwerdeführerin und Mitglied des gegründeten Vereines der Hofgemeinschaft Schirnitz, Herr Hans-Peter SCHWEIGHOFER, der Sohn der Betriebsinhaberin und Herr Josef RUPP anwesend.

Bei diesem Lokalaugenschein wurde angegeben, dass sich die Beschwerdeführerin furchtbar geschreckt habe, als sie erfuhr, dass Branntkalk nicht verwendet werden dürfe und ihr Sohn gab an, dass er in der Scheibtruhe Branntkalk gelöscht habe; ein Sack Branntkalk wurde bis die Scheibtruhe voll war mit Wasser aufgefüllt, mit seiner Hacke umgerührt und dann in die Zisterne gekippt. Dieses Konzentrat sei dann mit einer Traktorspritze für den Obstbau unter Zuhilfenahme eines Kunststoffasses, das 600 l fasse, verspritzt worden. Anlässlich dieser Kontrolle wurde auch die Zisterne besichtigt und festgestellt, dass in dieser Betonzisterne Kalkwasser gelagert war, das einen Stand von ca. 1,5 m hatte, wobei rund 40 cm Kalkschlamm festgestellt wurden.

Bei dieser Kontrolle hat Frau SCHWEIGHOFER erklärt, dass Herr KEMMER als ihr Vertreter fungiere und es wurde im Protokoll vermerkt, dass sie mündlich erklärt habe, dass Herrn KEMMER sie in allen Dingen vertreten dürfe und anlässlich dieser Kontrolle wurde letztlich auch eine Vertretungsbefugnis für Herrn KEMMER ausgestellt. Diese Vertretungsvollmacht betraf das Behördenverfahren der belangten Behörde.

Anlässlich dieser Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin auch gefragt, wie sie überhaupt auf die Idee gekommen sei, Branntkalk in der Obstanlage zu verwenden, diese Frage konnte sie nicht beantworten. In diesem Zusammenhang hat Herr KEMMER erklärt, dass es eigentlich seine Schuld gewesen sei, da er ein großer Verfechter von natürlichen Lebensmitteln sei und er den Kalk für ein natürliches Mittel erachtet habe. Auch hat Herr SCHWEIGHOFER dabei angemerkt, dass es eigentlich seine Idee gewesen sei, da sein Großvater schon so gearbeitet habe. Schon bei dieser Kontrolle widersprachen sich die handelnden Personen Herr SCHWEIGHOFER jun., Herr KEMMER und Frau SCHWEIGHOFER über die Motivation, warum man Branntkalk gelöscht habe. Auch bei der ersten mündlichen Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht wurde diese Variante der Verarbeitung des Branntkalkes vorgebracht.

Herrn KEMMER erschien es im Verfahren wesentlich, dass festgestellt werde, „dass Branntkalkgranulat kein von einem natürlichen Produkt veränderter Stoff ist und dass

Kalkwasser (Calciumhydroxid) keine Veränderung von Erzeugungsprodukten die nicht für den Biolandwirtbetrieb geeignet wären, bewirkt; insoweit könnten die verwendeten Produkte keinesfalls als unerlaubtes Düngemittel angesehen werden und überhaupt könne auch der Einsatz dieser Stoffe niemals eine langfristige Beeinträchtigung von ökologischen/biologischen Produkten nach sich ziehen, die eine biologische Vermarktung von Erzeugnissen über eine Dauer von mehr als ein Jahr rechtfertigen würde.“

Aufgrund dieses Antrages in Verbindung mit dem sehr umfangreichen seinerzeitigen Berufungsvorbringen wurde Herr Dr. HOLZNER von der Landwirtschaftskammer Steiermark als Sachverständiger bestellt, der auszugsweise folgendes Gutachten erstellte:

„Stellungnahme zur Berufung von Fr. Gerda Schweighofer, Schirnitz 10, 8211 Großpesendorf gegen den Bescheid vom 17. Oktober 2013 (GZ: ABTO8GP-04.0-220/2013-81), letzte Seite (Anträge):

#### Frage 2a)

Aufgrund welchen Gesetzes oder welcher Bestimmung oder rechtsverbindlichen Verordnung ist es einem Biobauern verboten, dass er am eigenen Bauernhof Kalkwasser (Calciumhydroxid) durch Löschen von Branntkalk (CaO) herstellt und daraus in weiterer Folge den ausdrücklich erlaubten – und durch absolut natürliche Vorgänge von selbst entstehenden Stoff Calciumkarbonat (CaCO<sub>3</sub>) zur Düngung seiner Pflanzen einsetzt?

Antwort:

Artikel 8 der VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (in der Folge als „EU-Bio-Verordnung“ bezeichnet) lautet:

#### „Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.“

Darüber hinaus präzisiert Artikel 12, Abs. 1, lit d):

„Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.“

Unter Artikel 12, Abs. 1, lit h) der EU-Bio-Verordnung wird weiters ausgeführt:

„Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.“

Artikel 16, Abs. 1, lit a) und b) lauten:

„Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- als Pflanzenschutzmittel;
- als Düngemittel und Bodenverbesserer;“

...

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.“

Artikel 37 enthält Bestimmungen zum Regelausschuss, der die Kommission für die biologische Produktion unterstützt.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Frage 2a) aber auch Artikel 38 der EU-Bio-Verordnung:

„Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben; ...“

„Titel III“ enthält die Produktionsvorschriften; hier ist auch wieder ein Verweis auf Artikel 12 dabei.

Die detaillierten Regelungen sind in der „VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle“ (kurz „EU-Bio-Durchführungsverordnung“) enthalten.

Hier steht in Artikel 3, Absatz 1 betreffend Düngemittel:

„Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion

ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.“

In Artikel 5, Absatz 1 wird bezüglich Pflanzenschutzmittel auf Anhang II verwiesen:

„Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.“

Eine weitere Möglichkeit der Verwendung bestimmter Betriebsmittel ist durch Artikel 23, Abs. 4, zweiter Absatz, gegeben:

„Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden.“

Wichtig ist in beiden Fällen der Verweis auf die Ausschließlichkeit des Geltungsbereichs des Anhangs I bzw. II. Das heißt, dass Stoffe, die nicht explizit in diesen Listen zu finden sind, für die Verwendung in der biologischen Produktion verboten sind.

Als Düngemittel und Bodenverbesserer mit nennenswertem Calciumgehalt sind in Anhang 1 der EU-Bio-Durchführungsverordnung zugelassen:

<i>Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus</i>	<i>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</i>
<i>Holzasche</i>	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
<i>Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)</i>	<i>Nur natürlichen Ursprungs.</i>
<i>Calcium- und Magnesiumcarbonat</i>	<i>Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.)</i>
<i>Calciumchloridlösung</i>	<i>Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.</i>
<i>Calciumsulfat (Gips)</i>	<i>Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.</i>

Im Bereich des Anhangs II findet man unter Punkt 7 (Andere Substanzen) Calciumhydroxid als „Fungizid“ mit der Einschränkung „Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der *Nectria galligena*.“

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

(Baumkrebs). Dieser Einsatzbereich unterliegt jedoch auf nationaler Ebene erheblichen Beschränkungen durch das Pflanzenschutzmittelrecht (siehe Antwort auf Frage 2d)), so dass diese Art der Anwendung ebenfalls problematisch ist.

Eine weitere Verwendungsmöglichkeit für Branntkalk und Calciumhydroxid besteht darin, diese Substanz für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten (EU-Bio-Durchführungsverordnung, Artikel 23, Abs. 4, zweiter Absatz mit Verweis auf Anhang VII) zu verwenden. Aus den im Akt übermittelten Unterlagen lässt sich jedoch kein Hinweis auf einen Tierbestand auf dem Betrieb Schweighofer ableiten, so dass im vorliegenden Fall dieser Verwendungszweck nicht anzunehmen ist.

Zur Frage, ob aus einem nicht zugelassenen Produkt durch diverse Behandlungsmethoden ein zugelassenes Produkt gemacht werden darf (z.B. Löschen des Branntkalks + anschließende Karbonatisierung des Calciumhydroxids ergibt den „erlaubten“ kohlensauren Kalk) ist Artikel 35, Abs. 2 der EU-Bio-Durchführungsverordnung zu zitieren:

„Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Meeresalgen- und Tierproduktionseinheiten, auch in Aquakultur, ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.“

Würden also Calciumoxid oder Calciumhydroxid für die Stallreinigung beziehungsweise das Calciumhydroxid für Pflanzenschutz Zwecke verwendet, dann wäre auch die Lagerung dieser Betriebsmittel im erforderlichen Ausmaß erlaubt. Da aber mit diesen Verwendungsmöglichkeiten nicht argumentiert werden kann, ist in diesem Fall zu hinterfragen, ob überhaupt eine Lagerung dieser Betriebsmittel zulässig ist.

#### Frage 2b)

Aufgrund welcher „EU-BIO-Verordnung“ ist „Mischkalk und Branntkalk“ generell verboten – wie dies vom Verein InfoXgen auf Seite 95 des Betriebsmittelkatalogs für die Biologische Landwirtschaft unter „Beschreibung / Anforderung an die Zusammensetzung / Verwendungsvorschriften“ vermerkt wurde?

Antwort: siehe Beantwortung der Frage 2 a)

#### Frage 2c)

Aufgrund welchen Gesetzes oder welcher Bestimmung oder welcher rechtsverbindlichen Verordnung ist der Einsatz von Kalkwasser (Calciumhydroxid,  $\text{Ca}(\text{OH})_2$ ) in der Bio-Landwirtschaft verboten?

Antwort: siehe Beantwortung der Frage 2 a)

Frage 2d)

Kann ein auch in freier Natur vorkommender Stoff als „Mittel“ (z.B. „Düngemittel“ oder als „Pflanzenschutzmittel“) bezeichnet werden?

Antwort: Ja. Der Begriff „Düngemittel“ ist zum Beispiel durch das Düngemittelgesetz 2004 (DMG 2004, BGBl. Nr. 513/1994) in §1, Abs. 1 definiert:

„Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen.“

§ 5 DMG 2004 bestimmt, dass Düngemittel nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie einem Düngemitteltyp gemäß Düngemittelverordnung 2004 (DMVO 2004, BGBl. II Nr. 100/2004) entsprechen. Darüber hinaus sind Kennzeichnungsvorschriften (DMVO2004, §5) und Schadstoffgrenzwerte (DMVO 2004, Anlage 2) einzuhalten.

Aus der Kopie der Rechnung des Landring Weiz Lagerhausgen. & Co. KG, Filiale Pischelsdorf, am 27.3.2013 an Frau Gerda Schweighofer, Schirnitz 10 , 8211 Großpesendorf ist nicht ersichtlich, ob die Kennzeichnungsvorschriften für den verkauften Branntkalk als Düngemittel oder als Pflanzenschutzmittel eingehalten worden sind. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften wäre nur nach Vorlage eines entsprechenden Warenbegleitscheins oder einer leeren Verpackungseinheit (Sackaufdruck) möglich.

*[Anmerkung des LVwG: Auf dem als Beweisstück Beilage /A vorgelegten „Verpackungsteil“ fehlt jeglicher diesbezüglicher Hinweis.]*

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 10/2011) sieht vor, dass Stoffe, die als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu führende Pflanzenschutzmittelregister einzutragen sind (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, §4, Abs. 2). Calciumhydroxid ist derzeit nicht im Pflanzenschutzmittelregister als zulässiger Wirkstoff zur Bekämpfung von Baumkrebs registriert. Ein Inverkehrbringen von Calciumhydroxid als Pflanzenschutzmittel ist derzeit daher unzulässig.

Das Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 bestimmt in §3, Abs. 3, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchsfrist – nur solche Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Unter Verwendung fällt in diesem Zusammenhang auch die Zubereitung (§2, Z 3).

Fazit: Entweder ist der Branntkalk als Düngemittel gekauft worden, als das er – auch nach dem „Löschen“ – im Biolandbau nicht verwendet werden darf, oder er ist für den Zweck gekauft worden, daraus das Pflanzenschutzmittel „Calciumhydroxid“ herzustellen, was jedoch nach der derzeitigen Rechtslage generell unzulässig ist, da es dafür keine Zulassung gibt.

### Frage 3a)

Ist Branntkalk-Granulat (CaO) ein „Düngemittel“? Oder ein Pflanzenschutzmittel? Oder ein auch in freier Natur vorkommender Mineralstoff?

Antwort: Branntkalk (fein vermahlen oder auch granuliert) und „Löschkalk“ (= Calciumhydroxid) sind als zulässige Ausgangsstoffe für Produkte des Düngemitteltyps „Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger“ (DMVO 2004, Anlage 1, Punkt 4) angeführt. Werden sie ohne weitere Behandlung in Verkehr gebracht, so gelten sie damit auf jeden Fall als Düngemittel, sofern beim Inverkehrbringen die sonstigen Bestimmungen des Düngemittelrechts eingehalten werden. Wenn ein Kalk – unabhängig von der chemischen Bindung - in Verkehr gebracht wird, obwohl er den Vorschriften des Düngemittelrechts nicht entspricht (z.B. Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten, unzureichende Kennzeichnung), so handelt es sich nicht um ein Düngemittel, sondern um Abfall (mit den entsprechenden abfallrechtlichen Konsequenzen sowohl für den Abgeber als auch den Abnehmer).

Branntkalk ist kein Pflanzenschutzmittel

Calciumoxid kann in der Natur - wenn überhaupt – nur in sehr geringen Mengen und nur sehr kurzfristig vorkommen, zB nach einem Brand, bei dem Temperaturen von mehr als ca. 900 °C auftreten. In abbaubarer Form kommt CaO in der Natur nicht vor.

### Frage 3b)

Ist Kalkwasser (Calciumhydroxid, Ca(OH)<sub>2</sub>) ein „Düngemittel“? Oder ein Pflanzenschutzmittel? Oder ein auch in freier Natur vorkommender Stoff?

Antwort:

siehe Beantwortung der Frage 2 d) und 3 a)

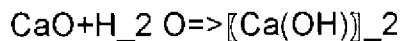
### Frage 3c)

Kann man gelöschten Branntkalk (= Kalkwasser, Ca(OH)<sub>2</sub>) als „Branntkalk“ bezeichnen oder in seiner Wirkung mit Branntkalk gleichsetzen?

Antwort:

Branntkalk ist kein Löschkalk (Calciumhydroxid).

Brantkalk weist einen pH-Wert von 12 bis 13 auf. Er ist in Wasser nur schlecht löslich (1,65 g/l bei 20 °C), reagiert jedoch mit Wasser sehr heftig unter Bildung von Löschkalk nach der Formel



wobei diese Reaktion stark exotherm ( $\Delta H = -67 \text{ kJ/mol}$ ) verläuft. Das heißt, dass beim Löschen von 25 kg Brantkalk (Inhalt eines Sacks) mit ca. 8 Liter Wasser rund 33 kg Calciumhydroxid entstehen, wobei eine Energie von 29,9 MJ frei wird.

Calciumhydroxid hat einen pH-Wert zwischen 11 und 12,6. Bei 20 °C können rund 1,7 g je Liter Wasser gelöst werden.

Hinsichtlich der Löslichkeit und des pH-Werts sind die beiden Verbindungen sehr ähnlich. Der größte Unterschied besteht darin, dass Brantkalk, wenn er auf den Boden oder auf Pflanzen gestreut wird, seiner unmittelbaren Umgebung sofort Wasser entzieht und mit diesem sehr heftig reagiert. Dieser Wasserentzug kann in Verbindung mit der Temperatur- und pH-Wert-Erhöhung zu erheblichen Ätزشäden an den Pflanzen führen.

Ätزشäden können jedoch auch durch die pH-Wirkung allein auftreten. Es gehört daher nicht zu den Empfehlungen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Calciumhydroxid als Blattdünger einzusetzen.

#### Frage 3d)

Kann das systematische Besprühen von Obstbäumen mit Kalkwasser (Calciumhydroxid,  $\text{Ca}(\text{OH})_2$ ) als traditionelle Pflanzenschutzmaßnahme und gleichzeitig auch als Blattdüngung zur Verminderung von Kalkmangel – und damit als „geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Systeme unter Nutzung systematischer Ressourcen ...“ (laut Artikel 4 Buchstabe a) (EG) Nr. 834/2007) angesehen werden?

Antwort: Als Blattdünger hatte Calciumhydroxid nie eine Bedeutung, da die Gefahr der Verätzung der Blätter zu groß ist. Als Blattdünger kommt im Fall eines Calciummangels allenfalls Calciumchlorid zum Einsatz. Die Aufwandmenge beträgt hier 2,5 kg je Meter Kronenhöhe und Hektar, wobei auf eine starke Verdünnung (2,5 kg auf 600 bis 1000 Liter Wasser) zu achten ist, da auch das für die praktischen Anwendung angebotene Calciumchlorid durch Verunreinigung mit Calciumoxid noch einen hohen pH-Wert aufweisen kann.

Calciumhydroxid ist im Bereich von Winterspritzungen oder als Baumanstrich gegen Pilzkrankheiten (z.B. Baumkrebs) bekannt, wird in der Praxis jedoch selten angewandt. Das systematische Besprühen von Obstbäumen mit Kalkwasser während der Vegetationsperiode gehört allerdings sicher nicht zu den „traditionellen Pflanzenschutzmaßnahmen“.

Frage 3e)

Gehört Branntkalk-Granulat (CaO) zu den „natürlichen oder naturgemäß gewonnenen Stoffen“ lt Artikel 4, b), II) (EG) Nr. 834/2007?

Antwort: Nein. Der natürlich vorkommende Kalk ist der „kohlensaure Kalk“ (Calciumcarbonat CaCO<sub>3</sub>). Branntkalk wird durch „Brennen“ des kohlensauren Kalks bei Temperaturen über ca. 900 °C hergestellt. Dabei ist eine Energiezufuhr von 178,39 kJ/mol erforderlich. Das heißt, dass man für das Brennen von einem Kilogramm Branntkalk 3185 kJ Energie benötigt, berücksichtigt man auch prozessbedingte Verluste während des Brennens, so liegt der Energiebedarf für die Herstellung eines Kilogramms Branntkalk sogar bei 3500 bis 3800 kJ, der in der Regel durch die Verwendung von Erdgas gedeckt wird.

Frage 3f)

Gehört Kalkwasser (Calciumhydroxid, Ca(OH)<sub>2</sub>) zu den „natürlichen oder naturgemäß gewonnenen Stoffen“ lt Artikel 4, b), II) (EG) Nr. 834/2007?

Antwort: nein. Kalkwasser wird aus Branntkalk und Wasser (siehe Antwort 3c) hergestellt.

Frage 3g)

Könnte Branntkalk-Granulat prinzipiell als „schwer lösliches mineralisches Düngemittel“ lt. Artikel 4, b), iii) (EG) Nr. 834/2007 bezeichnet werden?

Antwort:

Der Begriff „schwer löslich“ ist nicht direkt in Form von konkreten Zahlen definiert. Inwieweit unterschiedliche Dünger mit demselben Nährstoff als „schwer“ oder „leicht“ löslich anzusehen sind, ist daher am besten durch den direkten Vergleich dieser Dünger zu bestimmen. Die folgende Tabelle zeigt die Wasserlöslichkeiten unterschiedlicher Calcium- und Magnesiumverbindungen:

Chem. Verbindung	Löslichkeit [g/l] bei 20 °C
CaCO <sub>3</sub>	0,014
CaO	1,650
Ca(OH) <sub>2</sub>	1,650
CaCl <sub>2</sub>	740
MgO	"unlöslich"
Mg(OH) <sub>2</sub>	0,009
MgCO <sub>3</sub>	0,106

Im Verhältnis zur karbonatischen Bindung des Kalziums oder zu den Magnesiumverbindungen müssen Brannt- und Löschkalk also als „leichter löslich“ gesehen werden, auch wenn die absolute Löslichkeit im Verhältnis zu sehr gut löslichen Verbindungen (z.B. Calciumchlorid) schlecht ist.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu betonen, dass die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme eines Düngemittels in den Anhang II der EU-Bio-Durchführungsverordnung sicher nicht allein von der Löslichkeit eines Düngers abhängt, sondern auch im Zusammenhang mit dem Herstellungsverfahren, der Gesamtheit der Wirkungen und der Verfügbarkeit möglicher Alternativen zu sehen ist.

Bei der Kalkanwendung gibt es durchaus alternative Möglichkeiten zur Branntkalkverwendung, z.B. kohlensaurer Kalk, Carbokalk oder Holzasche. Was beim Vergleich dieser Alternativen neben der „scharfen“ Wirkung des Branntkalks wahrscheinlich am schwersten gegen einen Einsatz im Bio-Landbau wiegt, ist der hohe Energieeinsatz, der zur Herstellung von Branntkalk notwendig ist.

#### Frage 3h)

Könnten durch das Ausstreuen von Branntkalk-Granulat (maximal 600 kg pro Hektar) biologisch relevante Schädigungen des Bodenlebens entstehen?

Antwort:

Das Düngemittelgesetz 2004 sieht gemäß §5, Abs 2, Z1 folgendes vor:

„Es ist verboten, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, die  
bei sachgerechter Anwendung  
die Fruchtbarkeit des Bodens oder  
die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder  
den Naturhaushalt  
gefährden.“

In diesem Sinn muss davon ausgegangen werden, dass bei sachgerechter Anwendung von Branntkalk keine übermäßige Beeinträchtigung des Bodenlebens auftritt.

Es ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall – unabhängig von der Frage eines erlaubten oder nicht erlaubten Einsatzes im Bio-Landbau - eine „sachgerechte Anwendung“ vorliegt.

Eine „sichere“ Antwort auf diese Frage kann man nur über ein Bodenuntersuchungsergebnis für die betroffenen Flächen erarbeiten. Frau Schweighofer hat im Rahmen der Sommer-Bodenuntersuchungsaktion der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zuletzt im Jahr 2005 Bodenproben durchführen lassen. Diese Daten sind zwar objektiv betrachtet zu alt, um für eine seriöse Düngeplanung zum jetzigen Zeitpunkt herangezogen zu werden, sie können aber für eine- annähernde Beurteilung der Situation noch verwendet werden. Demnach war auf der „Obstanlage 1“ (= Feldstück Nr. 1, 2,76 ha) ein Aufkalkungsbedarf gegeben, der den Einsatz eines Kalkdüngers grundsätzlich gerechtfertigt hat. Sollte seit der Aufkalkungsmaßnahme im Jahr 2005/06 keine weitere Kalkung mehr vorgenommen worden sein, so ist eine Kalkdüngung im Ausmaß von 685 kg CaO/ha (= 5.000 / 7,3 ha) als „Erhaltungskalkung“ auf dieser Fläche durchaus sachgerecht.

Für die Feldstücke 10 und 11 liegen der LK Steiermark keine aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse vor, so dass hier eine detaillierte Überprüfung der „Sachgerechtigkeit“ nicht möglich ist. Wie bei Feldstück 1 handelt es sich hier gemäß den Informationen, die aus der digitalen Bodenkarte „eBod“ (beim BMLFUW) ablesbar sind, jedoch ebenfalls um kalkfreie Lockersediment-Braunerden beziehungsweise kalkfreie Kulturrohböden. So ist aus der Sicht der Bodenkartierung davon auszugehen, dass auch auf diesen Feldstücken die Durchführung einer Erhaltungskalkung wahrscheinlich gerechtfertigt ist.

Die „scharfe“ Wirkung des Branntkalks (Wasserentzug + pH-Erhöhung) dauert bei der genannten Aufwandmenge nicht allzu lange an, da das Calciumhydroxid spätestens innerhalb eines Jahres (in der Regel innerhalb eines halben Jahres) durch die Reaktion mit dem Kohlendioxid aus der Luft zu Calciumkarbonat (= natürlicher Kalk) reagiert. Eine nachhaltige Schädigung des Bodenlebens kann durch die beschriebene Anwendung daher aus meiner Sicht ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die Anwendung von Calciumhydroxid als Pflanzenschutzmittel beschränkt sich in der Praxis auf das Bestreichen von Baumstämmen oder die Spritzung im Winter zur Abwehr von Pilzinfektionen. Das Ausspritzen von Calciumhydroxid während der Vegetationsperiode ist nicht üblich („traditionell“) und steht wahrscheinlich im Widerspruch zum Pflanzenschutz(mittel)recht.

Für die Stalldesinfektion werden keine großen Mengen gebraucht (ca. 1 kg Branntkalk je Quadratmeter Stallboden und 0,12 bis 0,17 kg Calciumhydroxid je Quadratmeter Stallwand), 5.000 kg Branntkalk sind dafür eindeutig zu viel, zudem es aus den Unterlagen keinen Hinweis auf einen Tierbestand gibt.

Würde man die Bio-Tauglichkeit von Betriebsmitteln nach dem Schulnotensystem beurteilen (wobei 5=absolut nicht Bio-tauglich bis 2= gerade nicht Bio-tauglich und 1= Bio-tauglich), dann würde ich hinsichtlich der Düngung der Branntkalkanwendung ein „2-“ und der Löschkalkanwendung ein „2+“ geben. Die Spritzung von Calciumhydroxid während der Vegetationsperiode würde ich aber sogar für den konventionellen Landbau ablehnen.“

Für die Verhandlung vom 25.04.2014 hat Herr KEMMER auch weitere Fragen ausgearbeitet, die der Sachverständige im Laufe der mündlichen Verhandlung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Auch Ihre ausführliche Begutachtung hat ergeben, dass der STOFF-Kalk in verschiedenen Formen und Anwendungsbereichen ausdrücklich zugelassen ist – speziell in den Bereichen tierische Produktion, im Bereich Pflanzenschutz, ausdrücklich und wörtlich auch im Bereich „Reinigung und Desinfektion in der Pflanzlichen Erzeugung“ und schlussendlich sogar als Lebensmittel-Zusatzstoff und Hilfsstoff sogar bei Babynahrung – ich frage Sie daher, ob es einem Biobauern generell verboten ist Branntkalk oder Löschkalk einzusetzen.

Antwort:

Branntkalk und Löschkalk sind im Biolandbau nicht generell verboten, aber der Einsatzbereich ist sehr stark durch die EU-Bio-Durchführungsverordnung, Verweis EU-Verordnung, sehr eingeschränkt. Die Branntkalkverwendung bezieht sich ausschließlich auf die Stalldesinfektion und Löschkalk ist mit Einschränkungen zulässig für Stalldesinfektion und im Bereich des Pflanzenschutzes gegen Pilzkrankungen im Obstbau. In Österreich ist jedoch der Einsatz von Löschkalk als Pflanzenschutzmittel in diesem Bereich nicht zulässig. Die EU-Bio-Verwendung verweist auf die nationale Gesetzgebung, was die Zulässigkeit betrifft.

Frage 2:

Sie Stellen in Ihrem Gutachten fest, dass durch den Einsatz von 5000 kg reinem Kalk – egal ob gelöscht oder in Form von gebrannten Kalkstein-Granulat die Gefahr einer Kontaminierung des Bodens nicht vorhanden ist, können Sie auch ausschließen,

dass dieser Kalkeinsatz – in welcher Form auch immer – schädliche Einflüsse auf die im Jahr 2014 geernteten Früchte gehabt haben könnte?

Antwort:

Die Schäden für die Ernte 2014 schließe ich aus; auch für das Jahr 2013 ist es nicht anzunehmen, dass Schäden an den Früchten entstanden sind. Der Kalk war den Früchten eher noch dienlich, als schädlich, jedoch auf Grund der Bioverordnung nicht erlaubt.

Frage 3:

Haben Sie konkrete Bestimmungen in den für Biobauern relevanten Vorschriften und Verboten gefunden, wonach es generell verboten ist, stark verdünntes Kalkwasser – maximal 1,7 Gramm Kalkanteil pro Liter Wasser – auf nasse Blätter zu sprühen?

Antwort:

Konkrete Bestimmungen zu diesem Thema habe ich nicht gefunden, es ist jedoch nicht üblich.

Frage 4:

Wir haben nun ein Jahr Praxis mit dem Besprühen der Bäume mit Kalkwasser hinter uns und wir haben in dieser Zeit keinerlei Schäden durch „Verbrennen“ der Blätter festgestellt – haben Sie gegenteilige Erfahrungen gemacht, worauf Sie Ihre offenbar nur private Meinung stützen, dass man mit dieser Behandlung schädliche Verbrennungen verursachen könnte?

Antwort:

Es handelt sich um eine Erfahrung und keine Privatmeldung, wobei diese Schäden auftreten können, aber nicht müssen. Deshalb empfehlen wir im Grünbereich kohlen-sauren Kalk und nicht Branntkalk.

Frage 5:

Wir wollen zum Wohle unserer Kunden „Pestizidfreie Landwirtschaft“ betreiben und aus diesem Grunde Kalkwasser anstelle von Pestiziden einsetzen, haben Sie im Zuge ihrer Begutachtung konkrete Anhaltspunkte gefunden wonach dies generell verboten sein könnte?

Antwort:

Nach der Bioverordnung wäre dies möglich, nach den österreichischen Pflanzenschutzbestimmungen nicht.

Im Betriebsmittelkatalog bezieht sich diese Zulässigkeit auf die Behandlung von Obstbaumkrebs.

Frage 6:

Würden Sie es für sinnvoll halten, den Einsatz von Kalkwasser gegenüber dem Einsatz problematischer Pestizide zu bevorzugen, wenn dies im Einvernehmen mit den Kontrollstellen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften geschieht?

Antwort:

So wie die Frage formuliert ist, kann ich sie nur bejahen.

### **Beweiswürdigung:**

Auch wenn es naturgemäß eine gewisse geringe Möglichkeit gäbe, dass die im März 2013 gekauften Säcke Branntkalk gekörnt im Ausmaß von insgesamt 5000 kg in gelöschter Form in die Zisterne gelangt sind, geht das erkennende Gericht zweifelsfrei davon aus, dass der Kalk auf der genannten Obstplantage zum Zwecke der Düngung ausgebracht wurde. So haben sämtliche befragte Fachleute angegeben, dass Branntkalkgranulat vorwiegend bzw. fast ausschließlich zur Aufbringung auf den Boden als Düngung verwendet wird. Es wurde auch anlässlich der Kontrolle, bei der ja der Branntkalk Einsatz besonders beanstandet wurde, weder von Herrn SCHWEIGHOFER noch von der Beschwerdeführerin selbst vorgebracht, dass dieser Branntkalk nicht als Düngemittel zum Einsatz gelangt ist.

Vielmehr hat gerade Herr SCHWEIGHOFER, der ja nach eigenen Angaben mit der Löschung des Kalkes doch einige Zeit beschäftigt war, sich diesbezüglich bei der Kontrolle gar nicht geäußert. Auch waren angeblich bei der Kontrolle keine Säcke mehr vorhanden, lediglich für das Beschwerdeverfahren am 31.03.2014 konnte Herr KEMMER noch ein „Verpackungsteil“ auftreiben.

Insgesamt wird diesem Vorbringen keinen Glauben geschenkt, sondern es wird vielmehr davon ausgegangen, dass das Branntkalkgranulat als Düngung zum Einsatz gekommen ist, wobei durchaus möglich ist, dass Herr SCHWEIGHOFER Branntkalk in der von ihm beschriebenen Weise gelöst und in die Zisterne gekippt hat. Dabei handelt es sich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um jenen am 27.03.2013 gekauften Branntkalk.

Die Verantwortung von Herrn KEMMER im Laufe des Verfahrens zeigt deutlich, dass er sich jeweils seinem Informationsstand entsprechend verantwortet hat. Herr KEMMER hat aufgrund der Kontrolle sehr akribisch nachgeforscht und dies auch im Internet gemacht, in welcher Form und zu welchem Zweck Branntkalk eingesetzt werde und mit bewundernswerter Konsequenz versucht, die Tatsachen so darzustellen, wie sie nach seinen eingeholten Informationen für die Beschwerdeführerin am günstigsten sein könnten. Seinem weitentwickeltem Wissensstand entsprechend verantwortete er sich auch für diesen Branntkalkeinsatz mit der Baumkrankheit bis letztlich auch die Hühner des Nachbarn ursächlich für den Kalkeinsatz herangezogen wurden.

In diesem Verfahren ist es besonders bemerkenswert, dass Herr Alois KEMMER von Anfang an die Vertretung der Beschwerdeführerin übernommen hat und offensichtlich auch alles dazu beigetragen hat, dass die Beschwerdeführerin vor dem Landesverwaltungsgericht keine Aussage zu machen hat.

Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass dem erkennenden Gericht zahlreiche Schreiben der Beschwerdeführerin vorliegen, die jeweils ein gänzlich anderes Schriftbild ihrer Unterschrift aufweisen, als die zahlreichen Zustellbestätigungen der Post, die offensichtlich die Beschwerdeführerin selbst unterschrieben hat. Diesem Schriftbild der Unterschrift der Beschwerdeführerin in den Postbestätigungen entspricht auch jenes bei der Unterschrift, die die Beschwerdeführerin im Beisein des Kontrollbeamten, wo im Übrigen Herr KEMMER nicht dabei anwesend war, gesetzt hat.

Die Beschwerdeführerin selbst ist zweifach auch unter Androhung einer Zwangsstrafe geladen worden und ausdrücklich ersucht worden zu erscheinen, hat es jedoch vorgezogen, an diesen Verhandlungen nicht teilzunehmen. Bei der zweiten Verhandlung legte Herr KEMMER ein Schreiben vor, das angeblich von der Beschwerdeführerin unterfertigt worden sei, indem angegeben wurde, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen könne. Sie habe einen schweren Schock wegen dieser Angelegenheit erlitten, der zu einer Traumatisierung und in weiterer Folge sogar zu einer Gesichtslähmung geführt haben soll.

Nach vielen Therapien und nach einem mehrwöchigen Kuraufenthalt, wofür sie auch Beweismittel vorlegen könne, sei sie emotional leider noch immer nicht in der Lage, einer Gerichtsverhandlung durchzustehen, wo sie mit ansehen müsse, wie womöglich ihre wirtschaftliche Existenz bedroht sei. Sie habe auch deshalb Herrn KEMMER und ihren Rechtsvertreter mit der Vertretung ihrer Rechte beauftragt. All ihre Argumente

liegen dem Gericht bereits in Schriftform vor. Sie gab an, dass sie an der Verhandlung vom 25.04.2014 nicht teilnehmen könne, da dies mit einem gesundheitlichen Risiko für sie verbunden sei. *Die in diesem Zusammenhang verlangte und zugesicherte ärztliche Bescheinigung wurde nicht vorgelegt.*

Gleichzeitig gab sie in diesem Schreiben an, dass ihr Sohn Hans-Peter, der ebenfalls für diese Verhandlung geladen wurde, dienstlich verhindert sei und frühestens um 12.30 Uhr bei Gericht erscheinen könnte. Ihr Sohn habe schon ausführlich ausgesagt und hätte seinen Aussagen nichts hinzuzufügen und sie verzichte auf die neuerliche Einvernahme des von ihr genannten Zeugen und es wäre eine große Erleichterung, wenn auf seine nochmalige Aussage verzichtet werden könnte.

Auch Frau Anna-Maria THOMANN, die von der Beschwerdeführerin ursprünglich als Zeugin geladen wurde, hat sich für diese Verhandlung entschuldigt und angegeben, dass sie die Partnerin von Herrn Andreas SCHWEIGHOFER sei und zwischenzeitig Familienmitglied und mitarbeitendes Mitglied der Hofgemeinschaft sei und auch im Haus Schirnitz 10 wohne. Sie gab auch an, dass sie aus ihrer persönlichen Beobachtung sagen könne, dass Herr Hans-Peter SCHWEIGHOFER Kalk gelöscht habe, sie glaube es sei im Frühjahr 2013 gewesen. Sie habe nicht gekannt, was er da mache. Es habe gedampft und gekocht, ganz ohne Feuer und Herr Hans-Peter habe ihr erklärt, was er macht und wofür er es braucht. Er hätte gesagt, der gelöschte Kalk werde hauptsächlich zum Besprühen der Obstbäume gebraucht. Er habe den Kalk in die große Zisterne mitten im Hof geschüttet.

Mit der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des Sachverständigen wurden auch die von Herrn KEMMER aufgeworfenen Fragen hinlänglich beantwortet.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Vorweg wird angemerkt, dass jene Rechtsvorschriften, die im Gutachten angeführt sind – um Wiederholungen zu vermeiden – an dieser Stelle nicht neuerlich wiedergegeben wurden.

Gemäß § 4 Abs 1 LMSVG sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.

Die Bestimmung des § 10 Abs 4 LMG 1975 wurde bei Aufhebung des LMG 1975 durch § 95 Abs 6 Z 1 LMSVG vom Außerkrafttreten ausgenommen und lautet:

„Bei nachstehendem unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft sind Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren vom Landeshauptmann durchzuführen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991) samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften...“

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurde gemäß Art. 39 Abs 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zum 01.01.2009 aufgehoben und Abs 2 dieses Artikels bestimmt, dass Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung (Nr. 834/2007) zu gelten haben. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist somit von der Bestimmung des des § 10 Abs 4 LMG 1975 erfasst.

Artikel 27 der EG-Verordnungen 834/2007 lautet auszugsweise:

- (1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).
- (2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.
- (3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Abs 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

- (4) Die zuständige Behörde kann
- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
  - b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.
- (5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/ 2004 erfüllt sind und wenn insbesondere
- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
  - b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
    - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
    - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
    - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist,
  - c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
  - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
  - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet. 20.7.2007 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 189/17
- (6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:
- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen gegenüber zur Auflage macht;

- b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

...

Artikel 28 der Verordnung EG 834/2007 lautet auszugsweise:

#### Teilnahme am Kontrollsystem

- (1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse
- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
  - b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen. Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden. Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

...

Artikel 30 der genannten Verordnung lautet:

#### Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die

ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht. Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

- (2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden. Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig. Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

Wie sich aus Artikel 30 Abs 1 der Verordnung EG 834/2007 somit ergibt, muss die Kontrollstelle bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschrift sicherstellen, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die biologische Produktion erfolgt.

Aus dem festgestelltem Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei, dass im Frühjahr 2013 auf den betroffenen Feldstücken im Betrieb von Frau Gerda SCHWEIGHOFER in Schirnitz 10, 8211 Großpesendorf Brantkalk bei der Apfelproduktion als Düngemittel zum Einsatz gekommen ist. Wie sich auch aus dem Sachverständigengutachten zweifelsfrei im den gesetzlichen Bestimmungen ergibt, ist Brantkalk nicht im Anhang 1 (VO 889/2008) angeführt und handelt es sich dabei um den Einsatz eines verbotenen Düngemittels im Sinne des Artikel 30 Abs 2 der EG-Verordnung 834/2007.

Bereits in der Präambel dieser Verordnung ist festgesetzt, dass die ökologisch/biologische Produktion ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion darstelle, das beste umweltschonende Praktiken ein hohes Maß der Artenvielfalt, der Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine

Produktionsweise kombiniert werden sollen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnisse, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlicher Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben.

In dieser Verordnung sind unter Artikel 1 die allgemeinen Ziele und Grundsätze festgelegt und es wird ausgeführt, dass die Vorschriften alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrolle sowie die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/ biologische Produktion Bezug nehmen, betreffen.

In Artikel 4 wird unter den allgemeinen Grundsätzen nochmals ausgeführt, dass eine Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel vorzunehmen ist und wenn externe Produktionsmittel erforderlich sind, so beschränken diese sich auf Produktionsmittel aus der ökologisch-biologischen Produktion, auf natürlichen oder naturgemäß gewonnene Stoffe, auf schwer lösliche mineralische Düngemittel. Es ist in diesem Artikel auch vermerkt, dass es zu einer strengen Beschränkung der Verwendung chemisch synthetischer Produktionsmittel auf streng genannte Ausnahmefälle zu kommen hat.

Gemäß Artikel 23 gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologisch/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel Ausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurde. Insbesondere dürfen die im Anhang angeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie Bio und Öko allein oder kombiniert in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugen und Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse, die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschrift erfüllen.

Als Ziel nennt die Verordnung in Artikel 33 unter anderem die Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, dass die Systeme und Kreisläufe der Natur respektieren und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert. Auch soll ein Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt gefunden werden und die Energie und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll genutzt werden.

§ 10 Abs 4 LMG 1975 verpflichtet den Landeshauptmann iVm Artikel 30 der genannten Verordnung 834/2007 sicherzustellen, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit getroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologisch/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, steht. Aus den obigen Ausführungen zu der genannten Verordnung ergibt sich zweifelsfrei, dass es bei der Kennzeichnung von Bioprodukten darum geht, dass Konsumenten darauf vertrauen wollen, dass die aus diesem System gekauften Äpfel auch tatsächlich aus einem ökologischen/biologischen System stammen.

Die Anwendung des Artikel 30 setzt keine gesundheitlichen Bedenken gegen die betroffenen Erzeugnisse voraus, sondern dient dem Schutz der Erwartung der Konsumenten, dass als biologisch bezeichnete Erzeugnisse nur in einer bestimmten, der Verordnung entsprechenden Weise hergestellt und behandelt wurde (siehe auch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.04.2009, 2005/10/0091). Es ist in diesem Zusammenhang also wesentlich, dass die genannten Apfelbäume nicht so behandelt wurden, wie es die EG-Verordnung 834/2007, die letztlich auch die Vorschriften über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen zum Inhalt hat, vorsieht. Zweifelsfrei ist davon auszugehen, dass Branntkalkgranulat kein nach der Verordnung EG 834/2007 erlaubter Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ist, auch wenn die Beschwerdeführerin durch ihren Vertreter versucht aufzuzeigen, dass es sich beim Einsatz von Branntkalk durchaus um eine ihrer Ansicht nach biologische Maßnahme handeln mag. Auf das Ausmaß des Branntkalkkonzentrates im Boden bzw. letztlich auch in den Früchten kommt es entgegen dem Beschwerdevorbringen dabei nicht an. Die von der belangten Behörde ergriffene Maßnahme dient nämlich nicht der Abwehr von Gesundheitsgefahren, sondern dem Schutz des Vertrauens der Konsumenten in die Geschlossenheit des biologischen Produktionsprozesses. Käme es nämlich auf eine bestimmte Konzentration oder einen bestimmten Rückstand im Boden bzw. in den Produkten an, so könnte jede unterlaufene unzulässige Düngung durch entsprechende nachträgliche Vermischung so weit reduziert werden, dass eine Kennzeichnung unter Hinweis auf den biologischen Landbau zulässig bliebe. Eine solche Auslegung kann jedoch den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnommen werden.

Der Beschwerde ist daher der Erfolg zu versagen. Dies trifft auch hinsichtlich des Ausspruches der belangten Behörde zu, dass einer allfälligen Berufung die

aufschiebende Wirkung aberkannt wird. Im Interesse der zu schützenden Konsumenten hinsichtlich ihres Vertrauens in Bio-Produkte war die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im Sinne der EG-Verordnung 834/2007 jedenfalls rechens.

#### I. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der im gegenständlichen Verfahren anzuwendenden Vorschrift fehlt.

### **Hinweis**

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark  
Dr. Drexel

Ergeht an:

1. Frau Gerda SCHWEIGHOFER, Schirnitz 10, 8211 Großpesendorf, vertreten durch Herrn Alois KEMMER, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang POLESCHINSKI, Raimund-Obendrauf-Straße 9, 8230 Hartberg; mit dem Auftrag, die für die Eingabe angefallene Bundesgebühr gemäß § 14 Gebührengesetz, in Höhe von **€ 14,30** (Tarifpost 6) **binnen zwei Wochen** nach Zustellung der Entscheidung mit dem beigelegten Zahlschein oder per Telebanking (siehe Hinweis auf dem Zahlschein) einzuzahlen.  
Sollten Sie diesem Ersuchen nicht entsprechen, werden die ausstehenden Gebühren von der zuständigen Finanzbehörde mit einem **Zuschlag von 50 %** (§ 9 Abs. 1 GebG) erhoben werden.

Beilage: Zahlschein

2. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 7-15, 8010 Graz, zu GZ.: ABT08GP-04.0-220/2013-81, unter Anschluss des do. Aktes;
3. die Kostenstelle im Hause, zur Überwachung des Zahlungseingangs, per Mail.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>